



Landratsamt Freising



Handlungsleitfaden für den Umgang mit Geflüchteten aus der Ukraine

Ausländerrechtliche Behandlung

- Ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Reisepass können für 90 Tage visumsfrei in die EU einreisen (Verlängerung um weitere 90 Tage möglich)
- Ukrainische Staatsangehörige ohne biometrischen Reisepass sind nach einer neu erlassenen Verordnung bis 23.05.2022 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Bis dahin soll ein Aufenthaltstitel beantragt werden.
- nach § 24 AufenthG können folgende Personen einen Aufenthaltstitel bekommen:
 - Ukrainische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich bis zum 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben
 - Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die in der Ukraine internationalen Schutz genießen, sowie ihre Familienangehörigen, sofern sie sich vor dem oder am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben
 - Drittstaatsangehörigen, die sich vor dem oder am 24.02.2022 mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine aufgehalten haben und nicht sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können
 - Für andere als die genannten Personengruppen ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abhängig von einer Einzelfallprüfung; die Einbeziehung weiterer Gruppen wird gerade vom Bundesministerium des Innern geprüft.
- Die Aufenthaltserlaubnis wird für 1 Jahr erteilt (eine Erwerbstätigkeit ist i.d.R. erlaubt)
- Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird eine Fiktionsbescheinigung für 6 Monate erteilt (Erwerbstätigkeit ist i.d.R. erlaubt)
- Stellung eines Asylantrags ist für die genannten Personen nicht notwendig, aber weiterhin möglich; ob dies sinnvoller ist als die Inanspruchnahme eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG muss aber in jedem Einzelfall entschieden werden, eine pauschale Empfehlung kann daher nicht ausgesprochen werden

Verteilung der Geflüchteten auf die Bundesländer

- bislang auf Grundlage freiwilliger Meldungen
- seit 16.03.2022 Verteilung nach den Quoten des Königsteiner Schlüssels (BY: 15,56%)
- sobald die Aufnahmequote erreicht ist, sollen keine weiteren Vertriebenen zugewiesen werden und die betroffenen Länder durch Umverteilungen entlastet werden

Registrierung der Geflüchteten

- alle Personen, die wegen des Krieges in der Ukraine Schutz suchen, sollen das Formular ausfüllen, welches auf <https://www.kreis-freising.de/aktuelle-informationen-zur-ukraine-krise/aktuelle-informationen.html> unter dem Punkt „Registrierung“ zu finden ist
 - senden Sie das Formular bitte per E-Mail an Ukraine.regierung-oberbayern@reg-ob.bayern.de
 - setzen Sie bitte das Landratsamt in CC: anfragen.ukraine@kreis-fs.de

Personen, die zunächst in einer Turnhalle unterkommen

- Durchführung eines Corona-Tests vor Ort
- Durchführung der Tuberkulose Untersuchung in den folgenden Tagen/Wochen
 - 0-10 Jahre: lediglich klinische Untersuchung
 - 10-15 Jahre: Blutabnahme
 - ab 15 Jahren: Röntgenuntersuchung
- Terminvereinbarung mit der Sozialverwaltung im Landratsamt direkt bei Ankunft in der dezentralen ersten Ankunftsstelle (dEA), ggf. werden folgende Schritte direkt vor Ort in der Turnhalle abgewickelt
 - Gewährung der Leistungen nach dem AsylbLG
 - persönliche Grundleistungsbedarfe gem. § 3 AsylbLG
 - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt gem. § 4 AsylbLG
 - etwaige Sonderbedarfe nach § 6 AsylbLG
 - für die Folgeauszahlungen wäre es hilfreich, wenn die Flüchtlinge ein Bankkonto eröffnen würden
 - Ausgabe Krankenbehandlungsschein
 - in begründeten Einzelfällen kann ein Behandlungsschein auch ausgegeben werden, wenn die Registrierung noch nicht vorliegt
- dauerhafte Unterbringung in der Turnhalle ist aktuell nicht geplant, die Personen sollen in der Folgezeit auf Gemeinschaftsunterkünfte oder von privater Seite angebotene Wohnungen umverteilt werden (dies ist allerdings abhängig von der weiteren Entwicklung)

Personen, die zunächst privat unterkommen

- private Eigentümer von Wohnraum werden gebeten, im Idealfall nur solche Wohnungen zur Unterbringung von Geflüchteten anzubieten, die länger als 6 Monate zur Verfügung stehen (jedenfalls sollte der Zeitraum nicht zu kurz sein)
- dennoch Terminvereinbarung mit der Sozialverwaltung notwendig (s.o.)
- beginnend am Dienstag, 22.03.2022, wird das Landratsamt den privat untergebrachten Personen, die sich bereits bei der Sozialverwaltung gemeldet haben, Krankenbehandlungsscheine ausgeben und einen Pauschalbetrag von 300€ zur kurzfristigen Bedarfsdeckung auszahlen
- Ziel ist es, dass alle gemeldeten Personen innerhalb der nächsten Tage die notwendigen Leistungen erhalten

Kinder und Jugendliche

- Kindertagesbetreuung: Rechtsanspruch entsteht mit der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts in Bayern für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung
 - Prüfung abhängig vom Einzelfall (i.d.R. nach sechs Monaten)
 - ein gewöhnlicher Aufenthalt wird auch begründet, wenn die Geflüchteten nach der Wohnzeit in Aufnahmeeinrichtungen in die Gemeinschaftsunterkünfte verteilt werden
- Schulpflicht: entsteht für Kinder im entsprechenden Alter i.d.R. drei Monate nach dem Zuzug nach Bayern bzw. bei Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts, Aufnahme eines Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses auch schon früher
 - in beiden Fällen ist die Anmeldung und Aufnahme an einer bestimmten Schule grds. möglich
 - Vorlage des Nachweises der Anmeldung des Hauptwohnsitzes beim Einwohnermeldeamt nötig

- Pflichtschulen: Datenübermittlung durch die Meldebehörden bzw. (bei Verzögerung) Vorlage eines Ankunftsnaachweises, einer Anlaufbescheinigung eines Aufenthaltstitels oder einer sog. Fiktionsbescheinigung ausreichend
- StMUK: Einrichtung pädagogischer Willkommensgruppen, die vor dem Einsetzen der Schulpflicht freiwillig besucht werden können
- es besteht auch schon vor Einsetzen der Schulpflicht die Möglichkeit der Aufnahme in reguläre schulische Bildungsgänge, z.B. Deutschklassen

Haustiere

- Haustiere dürfen grds. nicht mit in die Unterkünfte einziehen
- ggf. vorübergehende Unterbringung in Tierheimen
- Haustierbesitzer müssen als erste aus den Turnhallen ausziehen

Gesundheitliche Versorgung

- Mit dem Krankenbehandlungsschein können die Geflüchteten Allgemeinärzte aufsuchen, der dann ggf. eine Überweisung zum Spezialisten ausstellt.
- Der Bund bereitet derzeit in Zusammenarbeit mit den Krankenkassen den Einsatz einer Krankenkarte vor.

Integration

- Bundesinnenministerin Faeser hat ausgeführt, dass sämtliche Integrationsangebote des Bundes Vertriebenen aus der Ukraine offen stünden. Das gelte namentlich für die Integrationskurse, für die Erstorientierungskurse sowie für die verschiedenen Beratungsangebote.
- Angesichts des Umstandes, dass überwiegend Frauen mit Kindern Aufnahme suchten, wird ein erhöhter Bedarf von Mutter-Kind-Kursen gesehen.
- Seitens der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände wurde deutlich gemacht, dass auch die Regelangebote in Kindertagesstätten und Schulen ausgebaut werden müssten. Insoweit hat der Bund Unterstützung zugesagt.

Impfen

- die Impfquote in der Ukraine ist sehr gering; den Flüchtlingen sollen daher in Deutschland Impfangebote gemacht werden
- die Flüchtlinge können sich selbstverständlich im BayIMCO anmelden
- derzeit ist geplant, Impfbusse in die Unterkünfte zu schicken
- in der Anlage finden Sie zudem Informationen zur Impfkampagne in ukrainischer Sprache, welche das Bundesministerium für Gesundheit zur Verfügung gestellt hat

Anlaufstellen für Bürger

- Hilfetelefon der Bayer. Staatsregierung für Menschen, die Hilfe benötigen oder anbieten wollen: 089 54497199 (Montag bis Freitag von 8 – 20 Uhr, Samstag und Sonntag von 10 – 14 Uhr)
- private Wohnungsangebote: www.ukraine-hilfe.bayern.de

Da sich die Ereignisse derzeit überschlagen, bitten wir um Verständnis, falls die Beantwortung einzelner Anfragen derzeit etwas mehr Zeit in Anspruch nimmt. Wir geben unser Bestes, diese Krise so gut wie möglich zu meistern.